

VEREINBARUNG

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz Nr. 15 vom 23. 12.2010, Art 14, Absätze 3 und 6;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 01. Oktober 2012, Nr. 33 „Bereich Deutsche und Ladinische Musikschulen“;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, zur Autonomie der Schulen;

Nach Einsichtnahme insbesondere in den Artikel 10 des genannten Landesgesetzes, laut welchem die Schulen im Rahmen der organisatorischen und didaktischen Autonomie ihr Bildungsangebot erweitern und zu diesem Zwecke Abkommen mit anderen Körperschaften schließen können;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5 „Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe“;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung des deutschen Schulamtsleiters Nr. 22/09 vom 05.05.2009 über die Zusammenarbeit zwischen Schulen staatlicher Art und den Mittelschulen

wird

zwischen der Musikschuldirektion STERZING, rechtmäßig vertreten durch den beauftragten Direktor BERNHARD PIRCHER, geboren am 01.04.1982 in MERAN mit Dienstsitz in STERZING

und

dem Schulsprengel¹ von STERZING I rechtmäßig vertreten durch die Direktorin VOLGGER EVI, geboren am 26.03.1970 in STERZING mit Dienstsitz in STERZING.

folgende Vereinbarung geschlossen:

- 1.) Im Schuljahr 2024/25 arbeiten der Schulsprengel STERZING I und die Musikschuldirektion STERZING zusammen mit dem Ziel, die musische und musikalische Grundausbildung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu vertiefen.
- 2.) Die Übermittlung der benötigten Schülerdaten für die Anmeldung im Musikschulsystem wird gemäß Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, Art. 1-quinquies, Abs. 3 gewährleistet.
- 3.) Der Unterricht wird in folgender Form vereinbart:

¹ Nichtzutreffendes streichen

| A | B | C | D | | E | F |
|-----------------|-----------------------------|--------|----------------------------|----------------------|---------------------|--------------------------|
| Ort/Schulstelle | Zusammenarbeit ² | Fach | Klasse(n), Klassenstufe(n) | Anzahl Schüler/innen | Musiklehrer/in | Stundenplan ³ |
| GS Gossensass | b | Singen | 5. Klasse | 20 | Waltraud Pörnbacher | Di 12:00 – 13:00 |
| GS Gossensass | b | Singen | 3. und 4. Klasse | 26 | Waltraud Pörnbacher | Di 14:00 – 15:00 |
| GS Gossensass | b | Singen | 2. Klasse | 18 | Waltraud Pörnbacher | Di 15:00 – 16:00 |
| GS J.Rampold | b | Singen | 2A 2B 2C | 17 | Waltraud Pörnbacher | Mi 8:30 – 9:30 |
| GS J.Rampold | b | Singen | 3A 3B 3C | 46 | Waltraud Pörnbacher | Mi 9:30 – 10:30 |
| GS J.Rampold | b | Singen | 4A 4B 4C | 40 | Waltraud Pörnbacher | Mi 11:00 – 12:00 |
| GS J.Rampold | b | Singen | 5A + 5 B | 39 | Waltraud Pörnbacher | Mi 12:00 – 13:00 |
| GS J. Rampold | b | Singen | 1A + 1B | 28 | Waltraud Pörnbacher | Do 12:00 – 13:00 |

Unterrichtsziele und Inhalte orientieren sich am Schulprogramm der öffentlichen Schule, an den Lehrplänen des Bereichs dt. und lad. Musikschulen, und an den jeweiligen individuellen Lernplänen der Schüler/innen.

Zur Abstimmung und zur Umsetzung der Ziele finden folgende, regelmäßige Absprachen statt.⁴

Die Schule staatlicher Art definiert die Modalitäten der Bewertung und der Führung der entsprechenden Dokumentation im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000 und des Landesgesetzes Nr. 5/2008

Über die Zusammensetzung der oben genannten Gruppe (Spalte D) entscheidet der/die Musikschuldirektor/in nach Rücksprache mit dem/der Direktor/in der Schule staatlicher Art, sofern es sich nicht um geschlossene Schulklassen handelt. In letzterem Fall entscheidet der/die Direktor/in der öffentlichen Schule.

Die Zuweisung der jeweiligen Lehrperson der Musikschule an die Klasse/Gruppen fällt in die Zuständigkeit der Musikschuldirektorin/des Musikschuldirektors.

Die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Musikschule bzw. auf dem Rückweg zur öffentlichen Schule ist in der Schulordnung geregelt; Die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts laut Buchstaben a) und b) fällt in die Zuständigkeit der öffentlichen Schulen, laut Buchstaben c) und d) in die der Musikschule.

Die Möglichkeit eines regelmäßigen Kontaktes zu den Eltern ist geregelt.

Sterzing, den 27.11.2024

DER DIREKTOR/DIE DIREKTORIN
DER MUSIKSCHULE

DER DIREKTOR/DIE DIREKTORIN
DER ÖFFENTLICHEN SCHULE
STAATLICHER ART

.....

.....

² Entsprechenden Buchstaben einsetzen. a) = **Expertengestützter Unterricht- verbindliche Grundquote** (Lehrperson der Musikschule unterrichtet Klasse der öffentlichen Schulen in der verbindlichen Grundquote im Beisein der Lehrperson der öffentlichen Schule); b) = **Expertengestützter Unterricht – der Schule vorbehaltenen Pflichtquote mit Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler** (Lehrperson der Musikschule unterrichtet Klasse/Gruppe der öffentlichen Schule in der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote mit Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler im Beisein der Lehrperson der öffentlichen Schulen); c) = **Unterricht in der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote mit Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler** (Lehrperson der Musikschule unterrichtet Klasse/Gruppe der öffentlichen Schule in der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote mit Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler ohne Beisein der Lehrperson der öffentlichen Schulen); d) = **Unterricht im Wahlbereich** (der Vokal- und/oder Instrumentalunterricht der Musikschule wird durch als Fach des Wahlbereiches der öffentlichen Schule angeboten).

³ Wochentag und Uhrzeit angeben (z.B. Mo, 15.00-16.00)

⁴ Eckdaten einsetzen, z.B. wöchentlich, monatlich, bimestral, ...